

Gemeinde **Kronau**
Landkreis **Karlsruhe**

1. Satzung **zur Änderung der Satzung über die Erhebung der** **Hundesteuer vom 16.12.2025**

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie §§ 2, 8 Abs. 2 und 9 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Kronau am 23.06.2026 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 11 Registrierungspflicht wird aufgehoben.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten erhält folgende Fassung:

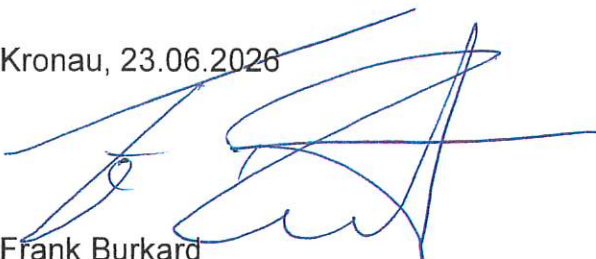
§ 12 **Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig i.S. von § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig einer Verpflichtung nach § 10 zuwiderhandelt.

Artikel II **Inkrafttreten**

- (1) Soweit Abgabeanprüche nach dem bisherigen Satzungsrecht bereits entstanden sind, gelten anstelle dieser Satzung die Satzungsbestimmungen, die im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabeschuld gegolten haben.
- (2) Diese Satzung tritt rückwirkend am 01. Januar 2026 in Kraft.

Kronau, 23.06.2026


Frank Burkard
Bürgermeister

Hinweis über die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nach § 4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.